

STATUTEN

des Vereins

Österreichisch-Griechische Kulturgemeinschaft in Linz

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Österreichisch-Griechische Kulturgemeinschaft in Linz“.
2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, vorwiegend jedoch auf das Bundesland Oberösterreich.
3. Er ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des §34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt

1. die griechische Kultur, Sprache, Musik und Kunst zu wahren und den Österreichern näher zu bringen.
2. die in Oberösterreich lebenden Griechen bei ihrer Integration zu unterstützen.
3. den Kulturaustausch zwischen beiden Ländern und das Verständnis für einander zu fördern.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge, Diskussionen, Literatur- und Musikabende
 - b) gesellige Zusammenkünfte
 - c) Herausgabe einer zweisprachigen Zeitung
 - d) Veranstaltungen zur Förderung der Sitten und Bräuche, insbesondere Tanzveranstaltungen
 - e) Veranstaltungen zum Kennenlernen Oberösterreichs, insbesondere Wandertage oder Besuche von Ausstellungen
 - f) Veranstaltungen zur Vermittlung von griechischer Sprache, Tanz und Gesellschaftsspiele
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - c) Spenden und Sammlungen
 - d) öffentliche Subventionen und sonstige Zuwendungen
 - e) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung

§4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die dem Verein beigetreten sind.
- b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt

werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird für eine bestimmte Dauer vergeben, die mittels Beschluss verlängert werden kann (vgl. §12 f).

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der unter § 4 lit. a) genannten Personen (ordentliche Mitglieder) beginnt mit der Annahme der ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand.
2. Die im § 4 lit. b) genannten Personen (außerordentliche Mitglieder) werden durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgenommen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied nach § 4 lit. c) erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
4. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen durch den Vereinsvorstand verweigert werden, wenn wesentliche Gründe vorliegen, die mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind.
Die Verweigerung ihrer Aufnahme ist der Person binnen zwei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - * Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - * freiwilligen Austritt,
 - * Ausschluss,
 - * Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen und ist vorher dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.
Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes bzw. durch Auslaufen der zuletzt definierten Dauer der Ehrenmitgliedschaft.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austritt bzw. Ausschluss entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitgliedern zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
7. Die Mitglieder können binnen einem Monat nach Kenntnisnahme des Ausschlusses ein Schiedsgericht anrufen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und dem Zweck des Vereines Abbruch getan werden könnte.
9. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
10. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge (1. Quartal) in der vom Vereinsvorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
11. Änderungen der Anschrift sind dem Vereinsvorstand umgehend bekannt zu geben.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§§9 und 10)
- b) der Vereinsvorstand (§§11-13)
- c) die Rechnungsprüfung (§14)
- d) das Schiedsgericht (§15)

§9

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des VerG 2002 und findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 binnen 3 Monaten nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Einberufungsantrages beim Obmann stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
Stimmberechtigt sind (lt. 57 Abs. 2) nur die ordentlichen Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder.
Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit (= Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen).
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Ämterführer
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der ordentlichen Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§11

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) Obmann und einem bis drei Obmann-Stellvertreter(n)
 - b) Schriftführer und einem bis zwei Schriftführer-Stellvertreter(n)
 - c) Kassier und einem bis zwei Kassier-Stellvertreter(n)
 - d) (unbegrenzter Anzahl) Beiräten
2. Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung gewählt und hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vereinsvorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahr; Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vereinsvorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich, per Fax, per email, telefonisch oder mündlich einberufen. Bei unvorhersehbar langer Verhinderung des Obmanns und dessen Stellvertreter(n), darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vereinsvorstand einberufen.
5. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen (exklusive Beiräte) anwesend sind.
6. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (= Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die anwesenden Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3), Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne seiner

Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vereinsvorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

10. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
Der Rücktritt (ausgenommen bei Beiräten) wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Der Rücktritt von Beiräten wird sofort wirksam. Eine Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers ist nicht notwendig.
Der Rücktritt des Kassiers wird erst wirksam, wenn der Kassier die Vereinskassa samt zugehörigen Buchhaltungsunterlagen seinem Nachfolger übergeben hat. Der Kassenübergabe ist ein Rechnungsprüfer beizuziehen.
11. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§12

Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes

1. Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (inkl. Festlegung der Dauer der Ehrenmitgliedschaft)
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vereinsvorstand kann Ausschüsse („Projektgruppen“) einsetzen, welche beschlussfähig sind, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist, wobei entschuldigte Mitglieder als anwesend gezählt werden.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (= Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen) gefasst, wobei Stimmengleichheit als Ablehnung gilt.
Die von Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden erst dann rechtswirksam, wenn diese vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Kassiers.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vereinsvorstand.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vereinsvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und im Vereinsvorstand.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§14

Die Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel.
Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Die Funktionsperiode eines Rechnungsprüfers erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (Abs.1), Enthebung (Abs. 5) und Rücktritt (Abs. 6).
5. Die Generalversammlung kann jederzeit einen Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Rechnungsprüfers in Kraft.
6. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung zu richten.
Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
7. Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§15

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§16

Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

Für eine bessere Lesbarkeit wurde bei personenbezogenen Bezeichnungen auf die Angabe von beiden

geschlechtsspezifischen Formen verzichtet.

Soweit in den Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich in gleicher Weise auf Frauen und sind sprachlich sinngemäß in entsprechender Bezeichnung umzusetzen (z.B. Obfrau, Schriftführerin, Kassiererin).

§17

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung beschließt auch über die Abwicklung und die Verwendung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens, wobei das Vermögen auf jeden Fall wieder gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 34 BAO zuzuführen ist.
Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften.